

VG Stuttgart Urteil vom 10.3.2004, 2 K 4399/02

Zuschüsse für die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt vom Beklagten Zuschüsse für die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes.
- 2 Er ist Eigentümer des Objekts ... in ... Mit Schreiben vom 04.11.2001 beantragte er beim Landesdenkmalamt die Auszahlung einer ersten Rate eines Zuschusses „gemäß Antrag vom 16.12.1997“. Die Prüfung des Sachverhalts durch das Landesdenkmalamt ergab, dass für die Sanierung des angegebenen Objekts kein Zuschussantrag vorlag und demnach auch kein Zuwendungsbescheid erlassen worden war. Nachdem dies dem Kläger mitgeteilt worden war, übersandte er mit Schreiben vom 12.12.2001 die Kopie eines Zuschussantrags mit Datum vom 16.12.1997 mit der Erklärung, diesen im Dezember 1997 beim Landesdenkmalamt eingereicht zu haben.
- 3 Nach nochmaliger Überprüfung teilte das Landesdenkmalamt mit Schreiben vom 26.02.2002 wiederum mit, dass der angeführte Zuschussantrag seinerzeit nicht bei ihm eingegangen sei. In der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums (VwV-Denkmalförderung) sei in Ziff. 6.1 festgelegt, dass für Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern beim Landesdenkmalamt vor Beginn der Maßnahmen ein Zuwendungsantrag unter Beifügung der bau- und denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, Leistungsbeschreibung und Kostenberechnung einzureichen sei. Stichtag für die Stellung der Anträge sei der 01.10. des Jahres vor Beginn der Maßnahmen. Nach Ziff. 3.2 dürfe mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Sei eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, könne das Landesdenkmalamt ausnahmsweise schriftlich einem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zustimmen. Da der in Kopie überlassene Antrag vom 16.12.1997 nicht vorliege und die Sanierungsmaßnahmen in der Zwischenzeit durchgeführt worden seien, ohne dass einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt worden sei, könne nachträglich keine Zuwendung gewährt werden. Im übrigen sei es ungewöhnlich, dass sich der Kläger erst fast vier Jahre nach Stellung des Zuwendungsantrags wegen Auszahlung einer ersten Rate an das Landesdenkmalamt wende.
- 4 Am 26.03.2004 legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Ein Anspruch auf Bewilligung folge aus den Grundsätzen des Folgenbeseitigungsanspruchs in der Form des von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten umfassenden Herstellungsanspruchs i.V. mit § 6 Abs. 2 DSchG. Denn eine fehlerhafte Beratung und Betreuung des Vorgangs von Seiten des Landesdenkmalamts hätten dazu geführt, dass sein Antrag auf Gewährung einer

Zuwendung nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden sei und ihm nun kein Zuschuss ausgezahlt werde. Er habe mit Schreiben vom 16.12.1997 einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gestellt gehabt. Auf diesem Schreiben sei seine Telefonnummer für einen eventuellen Rückruf angegeben gewesen. Er sei noch im Jahre 1997 von einem namentlich nicht bekannten Mitarbeiter des Landesdenkmalamts telefonisch darauf hingewiesen worden, dass der Antrag eingegangen sei, aber erst im Jahre 1998 bearbeitet werde. Auf diese Auskunft habe er vertraut, so dass er auch im späteren Verfahren keinen Anlass gesehen habe, einen neuen Antrag einzureichen. Ein weiteres Fehlverhalten des Landesdenkmalamts bei der Betreuung des Vorhabens bestehe darin, dass er gerade auch unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer von Seiten des Amtes vor Baubeginn nicht darauf hingewiesen worden sei, dass eine Zuwendung noch nicht bewilligt worden sei. Zu solch einem Hinweis wären die Sachbearbeiter des Landesdenkmalamts verpflichtet gewesen. Insbesondere seien vorliegend mit dem Landesdenkmalamt die einzelnen Sanierungsschritte abgestimmt worden, so dass den jeweiligen Sachbearbeitern die erheblichen denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen in einer Größenordnung von ca. 400.000 DM bekannt gewesen sein mussten. Vor diesem Hintergrund hätten sie darauf achten müssen, ob ein Zuwendungsantrag bearbeitet werde. Auch sei zwischen einer Erstberatung im April 1997 und dem Baubeginn 2000 ein erheblicher Zeitraum gelegen, in dem die jeweils zuständigen Sachbearbeiter ihm ohne Probleme einen Hinweis hätten geben können und dies auch hätten tun müssen. Dies sei aber nicht erfolgt. Die Sachbearbeiter hätten stattdessen Aussagen dahingehend getroffen, dass dem Baubeginn keine weiteren Hindernisse mehr entgegenstünden.

- 5 Ein Anspruch auf eine nachträgliche Bewilligung der Zuwendung folge außerdem aus einer an Art. 14 GG orientierten verfassungskonformen Auslegung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums. Denn eine Nichtgewährung der Zuwendung würde zu einer außergewöhnlichen Härte führen und sei für ihn unzumutbar. Dass hier ausnahmsweise eine Bewilligung entgegen 3.2 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift auch noch nachträglich erfolgen müsse, sei unter Berücksichtigung von Art. 14 GG verfassungsrechtlich geboten. Auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles sei ihm nämlich die Erfüllung der denkmalschutzrechtlichen Auflagen ohne Bewilligung des Zuschusses nicht zumutbar. Dies ergebe sich aus der erheblichen finanziellen Belastung durch die denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen und auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, nach Baubeginn eine Zuwendung zu bewilligen, sei in der Verwaltungsvorschrift auch selbst angelegt. Ziffer 3.2 Satz 2 bestimme nämlich, dass ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden könne, wenn wirtschaftliche Gründe es erforderten. Dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend müsse auch ihm im Nachhinein eine Bewilligung erteilt werden, weil dem Landesdenkmalamt eine von ihm vor Beginn der Sanierung angefertigte Kostenaufstellung vorgelegen habe, aus der sich detailliert ergebe, wie hoch der denkmalschutzbedingte Mehraufwand sei. Dadurch könne das Landesdenkmalamt auch jetzt noch genau nachvollziehen, für welchen Zweck die beantragten Gelder eingesetzt worden seien. Deshalb habe zu keinem Zeitpunkt die Gefahr bestanden, dass das Landesdenkmalamt durch den Baubeginn vor vollendete Tatsachen gestellt worden sei. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sei gewährleistet.
- 6 Mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2002, dem Kläger zugestellt am 02.09.2002, wies

das Landesdenkmalamt den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es ergänzend aus: Weder sei ein Folgenbeseitigungsanspruch gegeben noch liege eine fehlerhafte Betreuung durch das Landesdenkmalamt vor. Dem Kläger seien im April 1997 von einer Bediensteten die Zuschussformulare nebst den einschlägigen Verwaltungsvorschriften übergeben worden. Die Entscheidung, einen Zuwendungsantrag zu stellen, sei Angelegenheit des Denkmaleigentümers. Eine Überwachung, ob tatsächlich ein Zuschussantrag gestellt werde, sei nicht Aufgabe der Behörde. In der Praxis gebe es vielmehr eine große Anzahl an Denkmaleigentümern, die trotz entsprechender Informationen durch das Landesdenkmalamt auf einen Zuwendungsantrag verzichteten.

- 7 Am 01.10.2002 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: In der grundlegenden Erstberatung am 08.04.1997 sei die damals zuständige Sachbearbeiterin ... ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er und seine Ehefrau mangels Erfahrung mit der Sanierung unter Denkmalschutz stehender Gebäude auf eine umfassende Beratung durch das Landesdenkmalamt angewiesen seien. Mitumfasst hiervon sei auch die Beratung zur Vorgehensweise bei Antragstellung bezüglich der Zuwendung gewesen. Jedoch habe Frau ... bei diesem Erstgespräch einen Zuwendungsantrag nebst der einschlägigen Verwaltungsvorschrift nicht übergeben. Dieser sei vielmehr erst im Frühsommer 1997 fälschlicherweise an seine Mutter geschickt worden. Erläuterungen durch Frau ... zu den Einzelheiten der Antragstellung seien im folgenden nicht gegeben worden. Im Dezember 1997 habe er dann den Zuwendungsantrag gestellt, dessen Eingang vom Beklagten nunmehr bestritten werde. Bei einem Gespräch im Jahre 1999 mit dem inzwischen zuständigen Sachbearbeiter ... anlässlich der Ausgestaltung der Fenster sei das Gespräch auch auf den Verfahrensstand wegen der Zuwendung gekommen. Herr ... habe sich dahin geäußert, dass sich die Eheleute gedulden sollten. Um das bereits aufgrund verschiedener Unstimmigkeiten hinsichtlich der konkreten Durchführung des Vorhabens angespannte Verhältnis nicht weiter zu belasten, hätten es die Eheleute bei dieser Aussage belassen und darauf vertraut, dass der Antrag bearbeitet werde. Durch dieses Verhalten habe Herr ... einen Vertrauenstatbestand geschaffen. Es wäre nunmehr seine Aufgabe gewesen, den Sachstand zu ermitteln und zu überprüfen, ob überhaupt ein Antrag gestellt worden sei. Dies habe er indes nicht getan. Die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung lägen jedenfalls vor. Es könne deshalb nicht angehen, dass ihm unter Hinweis auf das formale Erfordernis der Stellung eines Antrags vor Beginn der Bauarbeiten eine Zuwendung verwehrt werde.
- 8 Der Kläger beantragt,
- 9 den Bescheid des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg vom 26.02.2002 und dessen Widerspruchsbescheid vom 30.08.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, über eine Zuwendung zur Erhaltung und Pflege des denkmalgeschützten Objekts ..., antragsgemäß nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, sowie die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.
- 10 Der Beklagte beantragt,
- 11 die Klage abzuweisen.
- 12 Zur Begründung vertieft er seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

- 13 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Akten des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf eine Zuwendung zur Erhaltung und Pflege seines denkmalgeschützten Objekts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Einen solchen Anspruch kann der Kläger nicht auf § 6 Satz 2 DSchG stützen. Diese Bestimmung, nach der das Land zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beiträgt, begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Bei der Zuschussgewährung handelt es sich nämlich um freiwillige Leistungen des Landes im Sinne von Zuwendungen nach § 23 LHO, die auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften bewilligt werden, welche die Verteilung der im Haushaltsplan zweckgebunden bereitgestellten Mittel regeln (hier: VwV - Denkmalförderung vom 01.01.1987 - GABl. S. 57 ff. - i. d. F. vom 08.10.1997 - GABl. S. 613). Maßgebend für die Vergabe der Zuwendungen ist die vom Beklagten geübte (ständige) Vergabep Praxis auf der Grundlage der behördlichen Selbstbindung. Für diese setzt die genannte Verwaltungsvorschrift die Maßstäbe. Außerdem bindet sie das Ermessen, das die zuständigen Stellen bei der Vergabe auszuüben haben. Bei diesem rechtlichen Ansatz kann die Klage nur Erfolg haben, wenn die Vergabep Praxis, so wie sie der Beklagte auch im Fall des Klägers gehandhabt hat, den durch das Gesetz gezogenen Rahmen verletzt, oder wenn die Versagung der Zuwendung auf einer zu Lasten des Klägers gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstoßenden Abweichung von der Vergabep Praxis beruht (VGH Bad.-Württ. Beschl. v. 05.11.1993 - 1 S 1407/93 - m. w. N.). Nach diesen Kriterien ist die Versagung der Zuwendung nicht zu beanstanden.

Die Kammer braucht der Frage, ob dem Kläger die begehrte Zuwendung schon deshalb nicht zusteht, weil er entgegen Ziff. 2.1/6.1 VwV-Denkmalförderung keinen formellen Zuschussantrag gestellt hat, nicht näher nachzugehen, da dem Kläger die Zuwendung aus anderen Gründen nicht zusteht. Allerdings spricht einiges dafür, dass der Kläger jedenfalls keinen bescheidungsfähigen Antrag gestellt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die im Dezember 2001 dem Beklagten zugeleitete Kopie eines mit Datum vom 16.12.1997 versehenen ausgefüllten Antragsvordrucks bereits im Jahr 1997 dem Beklagten zugegangen ist, was dieser bestreitet. Denn dem Antragsformular wären - wie sich aus „Ziff. 8 Anlagen“ („folgt über Architekt“) der vorgelegten Kopie ergibt - entgegen Ziff. 6.1 VwV - Denkmalförderung weder ein Bauplan noch die baurechtliche/denkmalenschutzrechtliche Genehmigung beigefügt gewesen. Ohne diese Anlagen kann nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ein Zuschussantrag nicht bearbeitet werden. Dass der Kläger diese Unterlagen als Anlagen zu einem aus seiner Sicht bereits gestellten Zuschussantrag dem Landesdenkmalamt nachträglich zugeleitet hat, hat er in der mündlichen Verhandlung selbst nicht geltend gemacht. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sich im übrigen die Frage, ob der Kläger bereits im Dezember 1997 das den Anlagen zugrundeliegende Antragsformular eingereicht hat, ersichtlich bereits zu einem wesentlich früheren, möglicherweise noch vor Baubeginn liegenden Zeitpunkt gestellt.

Die Versagung einer Zuwendung ist jedenfalls deshalb nicht zu beanstanden, weil der Kläger die Maßnahmen entgegen Ziff. 3.2 Satz 1 VwV-Denkmalförderung vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen sowie im übrigen auch durchgeführt hat und eine Zustimmung des Landesdenkmalamts zum vorzeitigen Baubeginn nach Ziff. 3.2 Satz 2 VwV-Denkmalförderung nicht vorgelegen hat.

Die Verwaltungspraxis des Landesdenkmalamts, für bereits begonnene Maßnahmen grundsätzlich keinen Zuschuss zu gewähren, verletzt nicht den durch das Gesetz gezogenen Rahmen. Sie ist insbesondere nicht sachwidrig. Der vorzeitige Beginn einer Maßnahme, deren Förderung beantragt ist, ist geeignet, den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der für die Gewährung der Zuwendung zuständigen Behörde zu beeinträchtigen. Da Zuwendungen im öffentlichen Interesse gewährt werden (vgl. § 23 LHO), bedarf es einer Klärung der Ziele des Vorhabens, des Gesamtaufwands und seiner Finanzierung sowie der Prüfung möglicher Alternativen und anderer Prioritäten, bevor über die Förderung entschieden wird. Sind bereits vor der Bewilligung ganz oder teilweise vollendete Tatsachen geschaffen, ist eine davon unbeeinflusste Entscheidung praktisch nicht mehr gewährleistet (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989 - 1 S 1054/88 -).

Insoweit kann hier offen bleiben, ob - wie der Kläger der Sache nach geltend macht - die behördliche Einwirkung auf Art und Ausgestaltung des Vorhabens in denkmalpflegerischer Hinsicht schon durch die maßnahmenbegleitende Abstimmung nach Ziff. 3.1 VwV-Denkmalförderung hinreichend sichergestellt war. Denn durch den vorzeitigen Baubeginn konnte das Landesdenkmalamt jedenfalls in seiner Möglichkeit eingeengt werden, den Zuschuss zu verweigern, um seine beschränkten Mittel förderungswürdigeren Vorhaben vorzubehalten (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989, a. a. O.). Soweit Denkmalförderung im Rahmen des § 6 Satz 2 DSchG geleistet wird, obliegt nämlich die im öffentlichen Interesse gebotene Auswahl der zur Förderung geeigneten Objekte dem Landesdenkmalamt als sachkundiger Landesoberbehörde für den Denkmalschutz. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass das Landesdenkmalamt nicht nur durch die allgemeine Antragsfrist (Ziff. 6.1 VwV-Denkmalförderung), sondern auch durch das grundsätzliche Verbot vorzeitigen Baubeginns (Ziff. 3.2 VwV-Denkmalförderung) in die Lage versetzt wird, beim Einsatz der beschränkt verfügbaren Mittel aus denkmalpflegerischer Sicht Prioritäten zu setzen. Dieses Ziel wäre nicht oder nur eingeschränkt zu verwirklichen, wenn eine Zuwendung auch für Vorhaben gewährt werden müsste, die ohne Zustimmung des Landesdenkmalamts bereits begonnen oder gar vollendet worden sind. Eine derartige Praxis würde auch zu Lasten anderer, vom Landesdenkmalamt für denkmalwürdiger erachteter Vorhaben gehen und wäre geeignet, diejenigen Zuwendungsbewerber, die sich in gutem Glauben an die einschlägigen Richtlinien halten, zu benachteiligen, während mehr oder weniger eigennütziges Handeln ohne Rücksicht auf die Richtlinien belohnt würde. Schließlich spricht dann, wenn das Vorhaben bereits begonnen worden ist, angesichts der Ungewissheit der Bewilligung von Zuschüssen eine Vermutung dafür, dass der Zuwendungsempfänger über ausreichende Eigenmittel verfügt, um das Vorhaben notfalls allein zu finanzieren. In diesem Falle ist eine staatliche Förderung auch nicht mit § 23 LHO vereinbar, wonach Voraussetzung für die Zuwendungen ist, dass das öffentliche Interesse ohne sie nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Aus all diesen Gründen ist es nicht sachwidrig, dass das Landesdenkmalamt eine Förderung bereits begonnener Vorhaben prinzipiell ausschließt (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989, a. a. O.).

Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahmen hatte das Landesdenkmalamt nicht erteilt. Auch wenn die vom Kläger durchgeführten Baumaßnahmen in fachlicher Hinsicht mit

dem Landesdenkmalamt abgestimmt waren, ist darin keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu erblicken. Die Abstimmung der zu fördernden Maßnahme mit dem Landesdenkmalamt ist nämlich ein selbständiges Erfordernis, dem ein Zuwendungsempfänger nicht anders als jeder Eigentümer oder Besitzer genügen muss, der ein Kulturdenkmal zu verändern beabsichtigt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vor Bewilligung eines Zuschusses spielt demgegenüber allein im Zuwendungsrecht eine Rolle und hat mit der denkmalpflegerischen Abstimmung der Maßnahme nichts zu tun (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989, a. a. O.). Deshalb wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn insbesondere nicht durch die denkmalpflegerische Abstimmung der Maßnahmen ersetzt. Ebenso wenig kann deshalb allein aus der Kenntnis der Behörde von einer Maßnahme aufgrund der denkmalpflegerischen Abstimmung auf ihre Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn geschlossen werden. Dies ergibt sich im übrigen schon daraus, dass - wie der Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat - für eine große Anzahl von denkmalpflegerischen Vorhaben keine staatliche Förderung in Anspruch genommen wird. Wegen der Selbständigkeit von denkmalpflegerischer Abstimmung und Zuwendungsrecht könnte eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn auch nicht darin gesehen werden, wenn - wie der Kläger geltend macht - die Vertreterin des Landesdenkmalamts nach Abschluss der denkmalpflegerischen Abstimmung geäußert haben sollte, dass dem Baubeginn keine weiteren Hindernisse mehr entgegenstünden. Diese Äußerung dürfte der Kläger allenfalls im Sinne eines denkmalpflegerischen Einverständnisses zu den - nach seinen Darlegungen mehrfach umgeplanten Maßnahmen - verstehen. Denn auf der ersten Seite des Formulars für die Beantragung der Zuwendung, das dem Kläger unstreitig zugegangen ist, ist in hervorgehobener Weise nicht nur auf den Förderungs Ausschluss bei vorzeitigem Baubeginn, sondern auch darauf hingewiesen worden, dass die ausnahmsweise Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn einen Antrag und damit ein eigenständiges Verfahren voraussetzt und deshalb nicht lediglich beiläufig im Rahmen der denkmalpflegerischen Abstimmung durch einen Vertreter des Landesdenkmalamt erteilt werden kann.

In der Versagung des Zuschusses wegen vorzeitigem Baubeginns liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Das Landesdenkmalamt behandelt entsprechend den einschlägigen Ermessensrichtlinien alle Antragsteller, die mit der zu fördernden Maßnahme vor Bewilligung des Zuschusses begonnen haben, ohne dass es einem vorzeitigen Baubeginn ausnahmsweise nach Ziff. 3.2 Satz 2 VwV-Denkmalförderung zugestimmt hat, gleich. Gegenteiliges macht auch der Kläger nicht geltend. Von dieser ständigen Praxis ist das Landesdenkmalamt vorliegend nicht abgewichen.

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass ihm bei verfassungskonformer Auslegung der Zuwendungsbestimmungen ein Zuschuss auch jetzt noch im Hinblick auf Art 14 GG bewilligt werden müsse, da es ihm nicht zuzumuten sei, die in der Baugenehmigung aufgegebenen denkmalpflegerischen Auflagen ohne staatliche Förderung zu erfüllen. Zwar sind denkmalschutzrechtliche Regelungen, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, mit Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn sie unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers nicht ausschließen und keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Eigentumsbeschränkungen enthalten (vgl. BVerfG, U. v. 02.03.1999, BVerfGE 100, 226; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.11.1999 - 1 S 413/99 -, NuR 2000, 335). Diese Rechtsprechung betrifft jedoch primär die Durchsetzung einseitiger denkmalpflegerischer Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden gegenüber Eigentümern von Kulturdenkmälern (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG). Solche möglicherweise ausgleichsbedürftigen oder entschädigungspflichtigen Maßnahmen hat hier jedoch die Denkmalschutzbehörde gegenüber dem Kläger nicht getroffen. Dieser hat vielmehr das ... aus eigenem Entschluss erhalten und pflegen wollen und

damit die Erhaltungswürdigkeit im Hinblick auf Art. 14 GG selbst als gegeben und zumutbar angesehen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989 - 1 S 1054/88 -). Soweit der Kläger darauf abstellen sollte, dass die untere Baurechtsbehörde in ihrer Funktion als untere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 DSchG) die ihm erteilte Baugenehmigung in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt mit denkmalpflegerischen Bedingungen oder Auflagen verknüpft hat (§ 7 Abs. 2 DSchG), fehlt jeglicher substantiierte Vortrag dazu, welche der ihm in der Baugenehmigung aufgegebenen denkmalpflegerischen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG unzumutbar sein sollten und weshalb dies der Fall sein sollte. Allein ein vom Kläger in Höhe von 400.000 DM geltend gemachter, bislang durch das Landesdenkmalamt förderungsrechtlich nicht überprüfter denkmalpflegerischer Mehraufwand sagt hierzu nichts aus. Im übrigen ist die Förderung nach § 6 Satz 2 DSchG, von deren Bewilligung der Kläger die Zumutbarkeit abhängig machen will, schon von ihrer Zielsetzung her nicht geeignet, eine Zumutbarkeit denkmalpflegerischer Maßnahmen im Hinblick auf Art. 14 GG herzustellen. Denn schon deshalb, weil - wie dargelegt - kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach § 6 Satz 2 DSchG besteht, beschränkt sich diese Bestimmung auf die Klarstellung, dass Zuwendungen auch unterhalb der Grenze des Zumutbaren nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden dürfen. Sie dienen allein dem Zweck, dem Eigentümer die Erfüllung seiner zumutbaren Erhaltungspflichten zu erleichtern (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989 - 1 S 1054/88 - m. w. N.). Auch der Kläger hat ersichtlich die Bewilligung einer Zuwendung nicht als unverzichtbare Voraussetzung für die Zumutbarkeit der Verwirklichung seines Vorhabens angesehen. Denn er hat mit dem Bauvorhaben begonnen und dieses sogar durchgeführt, ohne dass das Landesdenkmalamt ihm einen Zuschuss bewilligt hatte. Vor einer Bewilligung konnte er aber in keiner Weise darauf vertrauen, dass er die in seiner Kostenaufstellung aufgeführten denkmalpflegerischen Mehraufwendungen in Höhe von 400.000 DM als Zuschuss erhält. Wie die Vertreter des Landesdenkmalamts in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt haben, wären nämlich die den denkmalpflegerischen Mehraufwand betreffenden einzelnen Rechnungsposten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens im Einzelnen zu überprüfen gewesen (so hat etwa Frau ... nach dem Aktenvermerk über den Ortstermin vom 08.04.1997 den Zuschussantrag nur auf die Tür- und Stuckrestaurierung bezogen), wobei es nicht zuletzt im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel alles andere als gesichert anzusehen gewesen wäre, dass der Kläger einen Zuschuss in dieser Höhe hätte erhalten können, selbst wenn er die formellen Bewilligungsvoraussetzungen, an denen eine Bewilligung vorliegend bereits scheitert, erfüllt gehabt hätte.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann er die (nachträgliche) Bewilligung eines Zuschusses auch nicht aus den Grundsätzen des Folgenbeseitigungsanspruchs in der Form eines von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten umfassenden Herstellungsanspruchs herleiten. Dieses in der Sozialgerichtsbarkeit entwickelte Institut sieht vor, auch bei unverschuldeter und deshalb nicht zur Amtshaftung führender Verletzung von behördlichen Haupt- oder Nebenpflichten (z.B. bei einer fehlerhafter Beratung), die etwa wegen der Nichteinhaltung von Fristen oder Formvorschriften zum Verlust materieller Ansprüche geführt hat, einen Erfüllungsanspruch (Naturalrestitution) zu gewähren (vgl. VGH Bad.-Württ. Urt. v. 11.03.2003 - 10 S 2188/01 - m. w. N.). Dieses Institut ist im allgemeinen Verwaltungsrecht, insbesondere im Subventionsrecht - zu Recht - nicht anerkannt (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.03.2003, a. a. O., m. w. N.). Gerade im hier betroffenen Bereich baulicher Investitionen ist zu erwarten, dass sich der Bürger im Rahmen des staatlichen Informationsangebots die für ihn notwendigen Informationen eigenverantwortlich beschafft

und nicht die staatlichen Behörden für etwaige Versäumnisse verantwortlich macht, soweit nicht die Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht aus Amtspflichtverletzung vorliegen. Deshalb ist es Sache desjenigen, der eine Zuwendung beantragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 01.02.1989, a. a. O.). Im übrigen ist ein behördliches Fehlverhalten vorliegend nicht erkennbar. Der Kläger wurde durch das Landesdenkmalamt davon unterrichtet, dass die Bewilligung von Zuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen eines formellen Antrags bedarf. Die Antragsunterlagen sind ihm unstreitig zugegangen, wobei dahinstehen kann, ob dies unmittelbar oder über Dritte erfolgt ist. Auf Seite 1 des Formularantrags ist der Kläger auch in hervorgehobener Form darauf hingewiesen worden, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn vor Erteilung des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme begonnen wird und dass in begründeten Ausnahmefällen das Landesdenkmalamt auf Antrag einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen kann. Ziff. 9 des Formularantrags enthält die Verpflichtung, von der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen Kenntnis zu nehmen. Angesichts dieser aus sich heraus verständlichen Informationen musste der Kläger in der Lage sein, sein Förderungsbegehren sachgerecht zu verfolgen. Insbesondere kann er sich nicht darauf berufen, durch unterbliebene weitere Hinweise oder durch beiläufige Äußerungen der mit der denkmalpflegerischen Abstimmung des Bauvorhabens befassten Bediensteten des Landesdenkmalamt von einer sachgerechten Verfolgung seines Förderungsbegehrens, etwa durch naheliegende schriftliche Sachstandsfragen, abgehalten worden sein. Jedenfalls wäre ein etwa fehlerhaftes Verhalten eines solchen Bediensteten angesichts der eindeutigen Vorgaben im Formularantrag für die Versagung der Förderung nicht ursächlich geworden (vgl. auch hierzu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.03.2003, a. a. O.).

Bei dieser Sach- und Rechtslage war dem in der mündlichen Verhandlung vom Kläger fürsorglich gestellten Beweisantrag nicht nachzugehen. Die zur Begründung eines Anspruchs auf nachträgliche Bewilligung einer Zuwendung aus den Grundsätzen des Folgenbeseitigungsanspruchs in der Form des von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Herstellungsanspruchs zum Beweis gestellte Tatsache, dass bei einem gemeinsamen Gespräch im Sommer 1999 im Landesdenkmalamt in Stuttgart Herr ... vom Landesdenkmalamt, von der Ehefrau des Klägers über den Stand des Zuwendungsverfahrens sinngemäß mit den Worten: „Wir haben bisher noch nichts über die Zuschüsse gehört.“ angesprochen, hierzu geäußert habe: „Da müssen sie sich gedulden.“, ist nicht entscheidungserheblich, da - wie dargelegt - die Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs im Subventionsrecht des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht anerkannt sind, außerdem in dieser Äußerung, wenn sie so gefallen wäre, angesichts der vorrangigen Pflicht des Klägers, für die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen Sorge zu tragen, kein behördliches Fehlverhalten erblickt werden könnte oder ein solches jedenfalls für die Versagung der Förderung nicht ursächlich gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren bedurfte es nicht, da der Kläger im Klageverfahren nicht obsiegt hat.